



# Nahwärmeversorgung „Am Rötelrain“ in 37215 Witzhausen-Wendershausen

## Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

**gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2021 – 31.12.2021**

| Energetische Qualität der Wärmeversorgung<br>(Stand Kalenderjahr 2020)  |   |   | Angaben<br>nach                     |
|---|---|---|-------------------------------------|
| Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix               | Erdgas  | <b>100 %</b>  | FFVAV<br>§ 5 Abs. 1<br>Nr. 2 lit. a |
| Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix       |   | <b>0 %</b>  | FFVAV<br>§ 5 Abs. 3                 |
| Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeinheit (berechnet) | CO <sub>2</sub> -Äquivalent                       | <b>300 g/kWh</b>                                    | FFVAV<br>§ 5 Abs. 1<br>Nr. 2 lit. b |
| Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)                            | fp  | <b>1,30</b>   | FFVAV<br>§ 5 Abs. 3                 |
| Wärmenetzverlust  | Netzeinspeisung<br>- Wärmeabgabe<br>= Netzverlust | 166,0 MWh/a<br>- 109,6 MWh/a<br><b>= 56,4 MWh/a</b> | AVBFernwärmeV<br>§ 1a (2)           |

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis, Verbrauchspreis und Messpreis.

### 1. Wärmepreise

#### Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt monatlich:

| Zeitraum        | Netto<br>€/Monat | Endpreis <sup>1</sup><br>€/Monat |
|-----------------|------------------|----------------------------------|
| 01.01. - 31.03. | 38,74            | <b>46,10</b>                     |
| 01.04. – 30.06. | 38,74            | <b>46,10</b>                     |
| 01.07. – 30.09. | 38,80            | <b>46,17</b>                     |
| 01.10. - 31.12. | 39,14            | <b>46,58</b>                     |

#### Verbrauchspreis (VP)

Der Verbrauchspreis beträgt:

| Zeitraum        | Netto-Preis<br>gemäß PG-Klausel<br>Ct/kWh | Endpreis <sup>1</sup><br>Gesamt<br>Ct/kWh |
|-----------------|---|---|
| 01.01. - 31.03. | 6,141                                     | <b>7,308</b>                              |
| 01.04. – 30.06. | 6,561                                     | <b>7,808</b>                              |
| 01.07. – 30.09. | 6,768                                     | <b>8,054</b>                              |
| 01.10. - 31.12. | 7,286                                     | <b>8,670</b>                              |

#### Messpreis (MP)

Der Messpreis beträgt monatlich:

| Zeitraum       | Netto-Preis<br>gemäß<br>€/Monat | Endpreis <sup>1</sup><br>Gesamt<br>€/Monat |
|----------------|---------------------------------|--|
| 01.01.- 31.12. | 6,33                            | <b>7,53</b>                                |

<sup>1</sup>inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 19 % enthalten.



Preisanpassung:

**Der monatliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:**

bis zum 30.06.2021  $GP = GP_0 \times (0,30 + 0,15 \frac{I}{101,8} + 0,55 \frac{L}{104,4})$  €/Monat

ab dem 01.07.2021  $GP = GP_0 \times (0,30 + 0,15 \frac{I}{101,8} + 0,55 \frac{L}{93,13})$  €/Monat

Preisindizes:

|   |                |                 |
|---|----------------|-----------------|
| - GP <sub>0</sub> - = Basisgrundpreis       |                | = 36,96 €/Monat |
| - L - = Lohnindex (Basis 2015)              | zum 01.01.2021 | = 112,4         |
|   | zum 01.04.2021 | = 112,4         |
| - L - = Lohnindex (Basis 2020)              | zum 01.07.2021 | = 100,5         |
|   | zum 01.10.2021 | = 101,9         |
| - I - = Investitionsgüterindex (Basis 2015) | zum 01.01.2021 | = 105,8         |
|   | zum 01.04.2021 | = 105,8         |
|   | zum 01.07.2021 | = 106,1         |
|   | zum 01.10.2021 | = 106,7         |

Das Statistische Bundesamt hat seine Preisindexreihe, mit der die Entwicklung der tariflichen Stundenverdienste veröffentlicht wird, auf eine neue Basis gestellt. Die bisherigen Indexreihen auf Basis 2015 werden nicht mehr veröffentlicht. Künftig wird ein Lohnindex mit Basis 2020 = 100 verwendet.

Die Ermittlung des Verkettungsfaktors zur Berechnung des neuen Basiswertes wurde mit dem Ziel einer möglichst preisneutralen Anpassung vorgenommen. Danach wurden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahreswerte für 2020 herangezogen:

Durchschnittlicher Lohnindex 2020 (Basis 2020) 100,0

Durchschnittlicher Lohnindex 2020 (Basis 2015) 112,1

Verkettungsfaktor = 0,89206

Der zukünftige Basiswert (2020 = 100) in Ihrer Preisformel beträgt danach:

|                 |   |                   |   |                 |
|-----------------|---|-------------------|---|-----------------|
| alter Basiswert | x | Verkettungsfaktor | = | Neuer Basiswert |
| 104,4           | x | 0,89206           | = | 93,13           |

**Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):**

$VP = VP_0 \times (0,85 \frac{GIHG}{91,2} + 0,15 \frac{GII}{89,9})$  €/MWh

Preisindizes:

|  |                |               |
|--|----------------|---------------|
| - VP <sub>0</sub> - = Basisverbrauchspreis |                | = 61,74 €/MWh |
| - GIHG - = Gaspreisindex (Basis 2015)      | zum 01.01.2021 | = 92,6        |
|  | zum 01.04.2021 | = 96,6        |
|  | zum 01.07.2021 | = 98,5        |
|  | zum 01.10.2021 | = 100,5       |



|         |                              |                |         |
|---------|------------------------------|----------------|---------|
| - GII - | = Gaspreisindex (Basis 2015) | zum 01.01.2021 | = 78,9  |
|         |                              | zum 01.04.2021 | = 97,3  |
|         |                              | zum 01.07.2021 | = 106,8 |
|         |                              | zum 01.10.2021 | = 145,9 |

Umrechnungsfaktor kWh in MWh                                  1.000 kWh = 1 MWh

### **Messpreis (MP)**

Der Wärmemengenzähler ist Eigentum der EAM. Die Messkosten (Eich-, Ablese- und Abrechnungskosten) ergeben den Messpreis. Die Zähler werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen getauscht.

## **2. Preisänderungsbestimmungen**

2.1 Die Anpassung des Grundpreises und des Verbrauchspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex von Oktober bis Dezember des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis September des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex von Juli bis September des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres.

2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:

Als Lohnindex -L- gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft, veröffentlicht in der Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3 Ziffer 1 - Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, früheres Bundesgebiet, D-E.

Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 3.

Als Gaspreisindex -GIHG- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 633.

Als Gaspreisindex - GII - gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas, bei



Abgabe an die Industrie, Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 634.

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.

- 2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primärseite. Erfolgt die Messung auf der Sekundärseite, erhöht sich der Rechnungs-Nettobetrag um 3 %. Bei Dampflieferung und Kondensatmessung gelten die sich aus dem Technischen Datenblatt ergebenden Umrechnungsfaktoren.
- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM EnergiePlus berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben.
- 2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer (MwSt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.